

Lübeck, 24.03.2015

Anfrage

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

Anfrage Jan Lindenau: Änderung der Entgeltordnung städtischer Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.03.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Die Bürgerschaft hat am 27.11.2014 die 9. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 8. Nachtrags vom 14.10.2013 (Kindergartenjahr 2015/2016) beschlossen. Hierzu folgende Fragen:

Gem. § 18 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) wirkt bei der Festsetzung der Elternbeiträge der Beirat der Kindertageseinrichtungen mit.

1. Wie und in welchem Umfang hat eine Mitwirkung des Beirates bei der Erstellung der Vorlage stattgefunden?
2. Weshalb ist die Mitwirkung uns ggf. Stellungnahme des Beirates nicht der Entscheidungsvorlage beigefügt worden?

Wenn keine Mitwirkung des Beirates stattgefunden hat:

3. Mit welchen Auswirkungen rechnet die Hansestadt Lübeck für die Rechtskraft der Entgeltsatzung?
4. Ist der Hansestadt Lübeck die Stellungnahme des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 22.09.2014 bekannt, in der die Einschätzung vertreten wird, dass eine Entgeltordnung, an der der Beirat nicht mitgewirkt hat, nichtig ist? (dieser Anfrage beigefügt)

Kontrolle der freien Träger:

5. Kontrolliert die Hansestadt Lübeck die Freien Träger, in wieweit die Bestimmungen des KitaG § 17 Elternvertretung und § 18 Beirat durch die Träger eingehalten werden?
6. Wenn ja, mit welchem Ergebnis
7. Wenn nein, weshalb nicht

Begründung:

Jan Kirsch

Anlagen :

Gesendet: Montag, 22. September 2014 um 11:13 Uhr
Von: Irene.Michels@sozmi.landsh.de
An:
Betreff: Fragen zu § 18 KiTaG SH

Sehr geehrter Herr ...,

vielen Dank für Ihre Mail vom 11. September 2014. Zu Ihren Fragen möchte ich Ihnen folgendes ausführen:

1. Wie weit reicht die Mitwirkung des Beirats nach den Vorstellungen des Gesetzgebers?

Gibt es eine VwV zum KiTaG oder eine Kommentierung zum § 18 KiTaG, die den Umfang der Mitwirkung näher umschreibt?

Eine Verwaltungsvorschrift zum KiTaG gibt es nicht. Eine Kommentierung liegt vor: Otto, Helmer/ Hans Joachim Am Wege: Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein. Kommentar, 4. Auflage 2012, Kommunal und Schulbuchverlag.

Dem Beirat kommt eine beratende Funktion zu. In diesem Sinne wirkt er bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei

- der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
- der Aufstellung von Stellenplänen,
- der Festsetzung der Öffnungszeiten,
- der Festsetzung der Elternbeiträge und
- der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

2. Welche Maßnahmen zum Schutz der Mitwirkungspflicht hat der Gesetzgeber vorgesehen und wie gestaltet sich der Weg zur Durchsetzung der Mitwirkung durch den Beirat für Elternvertreter? Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Funktion des Beirates – wie bereits geschrieben – eine rein beratende sein.

Dem Beirat ist zwar zwingend die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben (Anhörung im Vorfeld einer Entscheidung), seine Empfehlungen aber sind für den Träger nicht bindend.

Eine Beteiligung ist damit gesetzlich zwingend und hat im Falle einer fehlenden Anhörung auch Folgen für nachfolgende Entscheidungen des Trägers, siehe hierzu auch OVG Schleswig, Urt. v. 22.11.1994 – Az. 5 K 2/94. Dazu führt das Gericht unter Ziffer 178 aus: „Nach § 18 Abs. 3 Nr. 4 KiTaG wirkt der Beirat der Kindertageseinrichtung insbesondere bei der Festsetzung der Elternbeiträge mit. Festsetzung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht die (einzelne) Festsetzung durch Gebührenbescheid, sondern – wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Mitwirkungsbestimmung ergibt – die allgemeine Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Regelungen für die Benutzer der Einrichtung, hier im Rahmen der Satzung der Kindertageseinrichtungen. Das Gesetz sieht insoweit zwingend die Beteiligung des Beirates bei der Entscheidung über die Gebührenregelung vor. (...) Die zwingende gesetzliche Regelung des § 18 Abs. 3. Nr. 4 KiTaG ist keine bloße Ordnungsvorschrift, die lediglich den äußeren Verfahrensgang

bestimmt und deren Missachtung folgenlos bleibt, sondern eine Norm, die die Qualität von Abwägungsvorgang und Ergebnis sichern soll, (...). Mit der Beteiligung am Verfahren der Gebührenfestlegung soll dem Beirat die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Entscheidung des letztlich für die Festlegung der Gebührenregelung zuständigen Organs Einfluss auszuüben. Der Satzungsgeber soll zumindest die Möglichkeit haben, bei seiner Entscheidung, die eine Abwägung unterschiedlicher Interessen voraussetzt, die Vorstellung des Beirates berücksichtigen zu können. Ob und inwieweit er sich die Vorstellungen des Beirates zu eigen macht, liegt allerdings allein in seinem Ermessen. (...).“

3. Welche Rechtsfolge löst ein Verstoß gegen die Mitwirkung im Sinne des § 18 KiTaG aus?

Ist eine Anhörung/ Mitwirkung des Beirates insgesamt ausgeblieben, führt dies zur Fehlerhaftigkeit des nachfolgenden Rechtsaktes (so auch OVG Schleswig aao.). Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Entscheidung über Gebührenerhöhungen, die ohne die Mitwirkung des Beirates beschlossen wurde, nichtig ist. Folgt hingegen der Träger dem Votum des Beirates schlicht nicht, löst dies keine Rechtsfolgen aus. Die Beteiligung des Beirates an sich ist insoweit zwingend, nicht jedoch dessen Votum selbst.

4. Ist für die Elternvertreter ein VETO-Recht im Rahmen der Beratungen des Beirats vorgesehen und wenn ja, wo ist es geregelt und auf welche Fälle trafe dies zu?

Für die Arbeit des Beirates und dessen innere Organisation existieren keine weiteren gesetzlichen Vorgaben. Die Arbeit im Beirat ist eher auf den Meinungsaustausch ausgerichtet als auf Beschlüsse. Sollten Beschlüsse gefasst werden, stehen diese ohnehin unter dem Vorbehalt, dass der Träger diese umsetzt – wie oben bereits beschrieben. Deshalb wären in einer Geschäftsordnung eher Regularien, wie Einberufung der Sitzung oder Vorsitz, zu regeln. Auch können weitere wichtige Angelegenheiten aufgeführt werden.

Ich hoffe, ich kann Ihnen mit den Ausführungen weiterhelfen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Irene Michels

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Referat Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege,
vorschulische Sprachförderung

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Tel.: 0431-988 5371

Mobil: 0171 229 3071

E-Mail: irene.michels@sozmi.landsh.de